

zu Drs. Nr. 235/15

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.06.2015

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung/Innenrevision SGB II
Prüfdokumentation

**Einzelfallprüfungen der Leistungen nach dem SGB II
Gemeinde Nörvenich**

Allgemeine Verwaltungsprüfung/Innenrevision SGB II
Prüfdokumentation

Einzelfallprüfungen der Leistungen nach dem SGB II Gemeinde Nörvenich

**Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

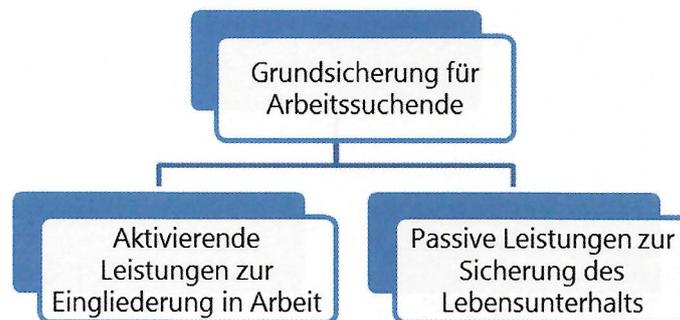
Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Der Kreis Düren ist als sog. Optionskommunen seit 2005 Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Leistungen nach dem SGB II erhalten grundsätzlich erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen zwischen 15 und 65 Jahren. Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang schrittweise auf 67 Jahre an. Ziel der Grundsicherung ist es, Langzeitarbeitslosigkeit und die damit verbundene Hilfsbedürftigkeit zu überwinden.

Die Grundsicherungsleistungen teilen sich auf in sog. aktivierende Eingliederungsleistungen und passive Leistungen.



Die **aktivierenden Leistungen** werden überwiegend vom Fallmanagement und der Personalvermittlung gewährt, um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eingliederungsleistungen sind die Leistungen, die ein Arbeitsloser überwiegend auch im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III erhält, wie z.B. Beratung, Vermittlung, Übernahme von Bewerbungskosten, Trainingsmaßnahmen, Aus- und Weiterbildung usw.. Daneben werden noch weitere Eingliederungsleistungen bereit gehalten, so etwa die Schuldnerberatung, die Suchtberatung, die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen. Ein zentrales Element ist dabei die Eingliederungsvereinbarung - ein öffentlich-rechtlicher Vertrag -, in der mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbart werden sollen. In der Eingliederungsvereinbarung werden konkret beschriebene Leistungen und Pflichten des Grundsicherungsträgers (z.B. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung) und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (z.B. Arbeitsbemühungen durch Auswertung von Stellenanzeigen und entsprechende Nachweispflicht) schriftlich festgehalten.

Im Rahmen der **passiven Leistungen** werden finanzielle Leistungen erbracht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Die passiven Leistungen setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Regelbedarf insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie
- evtl. Mehrbedarf z.B. bei Schwangerschaft oder für eine medizinisch notwendige, kostenaufwändige Ernährung
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- evtl. einmalige Leistungen, z.B. Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Schulausflüge, Mittagverpflegung)

Die Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu SGB XII Leistungen ist grundsätzlich in der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II begründet. Dauerhaft erwerbsunfähige Personen sowie Personen, die die derzeitige Altersgrenze von 65 Jahre erreicht haben, erhalten bei Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung nach dem SGB XII – Sozialhilfe.

Abgrenzung SGB II zu SGB XII:

SGB II	SGB XII
erwerbsfähig und 15 Jahre bis Erreichen der Altersgrenze	dauerhaft nicht erwerbsfähig oder über 65 Jahre ¹

Zunächst hatte der Kreis Düren seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Gewährung der passiven Leistungen nach dem SGB II per Satzung herangezogen. Nach Rücknahme der Delegation zum 01.01.2011 führt der Kreis Düren die Wahrnehmung der gesamten Leistungsgewährung in eigener Verantwortung durch. Die passive Leistungsgewährung erfolgt bis zum 31.12.2014 überwiegend dezentral durch Kreisbedienstete in den Jobcentern der Rathäuser der kreisangehörigen Kommunen vor Ort. Die dezentralen Außenstellen wurden Ende 2014 geschlossen.

¹ Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sukzessive auf 67 Jahre ab Geburtsjahrgang 1964 an.

Seit Januar 2015 werden sowohl die aktivierenden als auch die passiven Leistungen konzentriert an den beiden Standorte Düren und Jülich erbracht. Die job-com in Jülich ist dabei für die Städte Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz zuständig.

Die Innenrevision der job-com wurde durch einen Beschluss des Kreistages gem. § 103 Abs. 2 GO auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen. Diese Aufgabenübertragung wurde in § 4 Abs. 3 Nr. 8a der Rechnungsprüfungsordnung verankert.

Im Rahmen der Innenrevision wird auch die Sachbearbeitung der Einzelfälle prüfseitig betrachtet. Die Prüfung der Einzelfälle, deren Ergebnis in diesem Bericht dokumentiert wird, bezieht sich auf den Bereich der Gemeinde Nörvenich. Dabei werden die digitalen Akten durch Zugriff des Rechnungsprüfungsamtes gesichtet. Vorrangig wird zunächst die passive Leistungsgewährung geprüft.

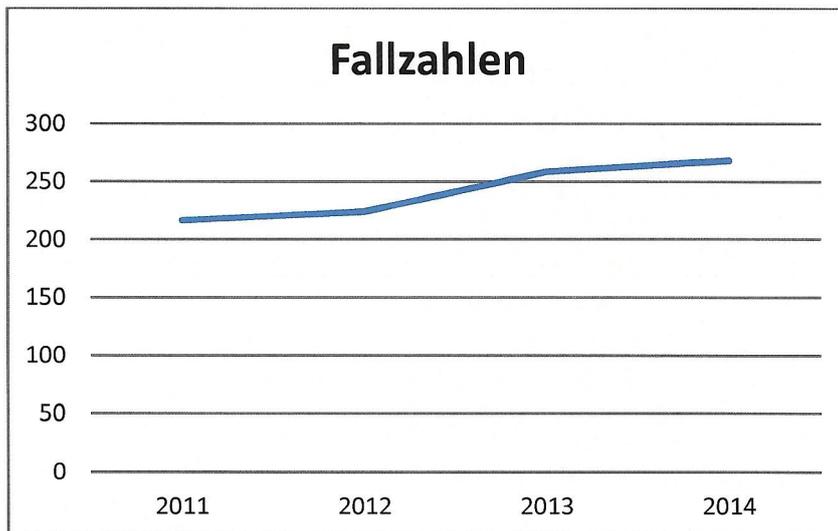
Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Fallzahlen

In der Gemeinde Nörvenich betrug die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft in den Jahren 2011 bis 2014 durchschnittlich monatlich:

2011	2012	2013	2014
216	224	258	268

Wie die folgende Grafik verdeutlicht, sind die Fallzahlen stetig angestiegen:



Die Leistungssachbearbeitung für das Gemeindegebiet Nörvenich erfolgte bis 2014 vor Ort durch 2 vollbeschäftigte Kreisbedienstete. Die Fallzahlen lagen im Durchschnitt bei ca. 130 Bedarfsgemeinschaften je Sachbearbeiter.

Seit Januar 2015 ist die Zuordnung nach Kommunen weggefallen. Die Fälle werden an den Standorten Düren und Jülich so verteilt, dass eine gleichmäßige Auslastung aller Mitarbeiter gewährleistet ist. Dabei wird eine einheitliche Fallzahlenverteilung je Stelle angestrebt.

Allgemeine Feststellungen

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden stichprobenhaft 20 Fälle auf der Grundlage der Liste der Zahlfälle aus 11/2014 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und umfassend geprüft. Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden.

Wesentlich bei der Aktenführung ist, dass alle Informationen und Berechnungen in chronologischer Reihenfolge enthalten sind, damit die Fallbearbeitung nachvollziehbar ist und somit z.B. eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung die Sachbearbeitung problemlos übernehmen kann. Dabei sind Aktennotizen oder kurze Vermerke sehr hilfreich und wichtig.

Kontoauszüge sind sorgfältig auf versteckte Hinweise zu überprüfen. Dabei sind z.B. Abbuchungen vom Finanzamt bzgl. Kfz-Steuer, von Tankstellen oder von Versicherungsgesellschaften zu hinterfragen. Bei Hinweisen auf einen vorhandenen PKW ist durch eine Wertermittlung die Angemessenheit des Fahrzeuges zu prüfen. Die Ergebnisse sind anschließend zu dokumentieren.

Ein vorheriger Bezug auf Leistungen nach dem SGB III deutet in der Regel auf eine vorherige steuerpflichtige Beschäftigung hin. Grundsätzlich ist der Abgabetermin einer Steuererklärung der 31. Mai des folgenden Jahres, wenn eine Pflicht zur Abgabe besteht. Falls eine Steuererklärung freiwillig abgegeben wird, verlängert sich die Abgabefrist grundsätzlich auf 4 Jahre. Es ist dann zu prüfen, ob die/der Leistungsempfänger/in einen möglichen Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt bereits geltend gemacht hat bzw. es ist darauf hinzuwirken, dass dies noch nachgeholt wird.

Eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft ist möglichst frühzeitig, evtl. schon bei Hilfebeginn zu fertigen, damit eine Verzögerung nicht zu unberechtigt erhöhten Leistungen führt. Darauf sollte verstärkt geachtet werden.

Einzelfallprüfung

Stichprobenhaft wurden 20 Fälle ausgewählt und überprüft, das entspricht ca. 10 % aller Fälle. In 7 von 20 Fällen wurden Beanstandungen festgestellt, zu denen seitens der job-com Stellung zu nehmen ist.

1. Az. 39007.5.53558

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einem Ehepaar mit 2 Kindern, die seit 01.10.2014 Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Der leistungsberechtigte Familienvater hat vor dem Leistungsbezug gemäß eingereicherter Entgeltabrechnung kurz teilweise lohnsteuerpflichtig gearbeitet. Er erhält derzeit neben den SGB II-Leistungen rückwirkend bewilligtes Arbeitslosengeld. Es könnte daher für das Jahr 2014 dem Grundsatz nach ein Anspruch auf Erstattung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer bestehen. Evtl. besteht auch ein Anspruch aus dem Vorjahre.

Feststellung 1

Es ist zu ermitteln, ob ein Erstattungsanspruch beim Finanzamt besteht bzw. ob dieser bereits geltend gemacht wurde.

2. Az. 39007.5.50072

Eine Mutter und ihre zwei kleinen Kinder (0 und 4 Jahre) erhalten seit dem 01.07.2014 Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter hat am 25.8.2014 ihr 2. Kind entbunden. Vor der Mutterschutzfrist bzw. vor einem Arbeitslosengeldbezug hat sie lohnsteuerpflichtig gearbeitet, entsprechende Verdienstnachweise sind in der Akte enthalten.

Es könnte daher für das Jahr 2014 dem Grundsatz nach ein Anspruch auf Erstattung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer bestehen, der möglicherweise noch nicht realisiert worden ist. Möglicherweise besteht auch ein Anspruch aus dem Vorjahre.

Feststellung 2

Es ist zu prüfen, ob ein Erstattungsanspruch beim Finanzamt besteht bzw. ob dieser bereits geltend gemacht wurde.

3. Az. 39008.5.42412

Seit dem 01.07.2013 erhält die Leistungsempfängerin ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen SGB II-Leistungen, da es nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt ausreichend sicherzustellen. Sie geht einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach und zahlt auch Lohn- und Kirchensteuer. Daher ist auch in diesem Fall zu überprüfen, ob die Leistungsempfängerin ihren Erstattungsanspruch bereits geltend gemacht hat bzw. ob der Anspruch noch besteht.

Feststellung 3

Auch in diesem Fall ist zu ermitteln, ob ein Erstattungsanspruch beim Finanzamt besteht bzw. ob dieser bereits geltend gemacht wurde.

Aufgrund der Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes wurde der Leistungsempfängerin mit Schreiben vom 23.01.2015 mitgeteilt, dass die Kosten der Unterkunft ab dem 01.08.2015 auf die Bruttokaltmiete von 319 Euro gesenkt wird. In diesem Schreiben wurde aber der Betrag von 235 Euro als Bruttokaltmiete ausgewiesen (s. Seite 2 Absatz 6) und 319 Euro als Kosten der Unterkunft (bruttokalt) aufgeführt (s. Seite 1 Absatz 2). Dies ist entsprechend zu korrigieren.

4. Az. 39008.5.48649

Nach dem Wegfall von Arbeitslosengeld (08.03.2013 - 28.02.2014) wird dem 45-jährigen Hilfeempfänger seit dem 01.03.2014 Leistungen nach dem SGB II gewährt.

Da der Leistungsempfänger vorher Arbeitslosengeld erhalten hat, könnte auch in diesem Fall noch ein Anspruch auf Steuerrückerstattung bestehen.

Die Bewilligung der Leistungen erfolgte mit Bescheid vom 10.07.2014 für den Zeitraum 03 - 08/2014. Mit gleichem Datum wurde eine Anhörung zur Senkung der Unterkunftskosten gefertigt und die Senkung der überhöhten Kosten bereits zwei Monate später ab dem 01.09.2014 angekündigt.

Die Aufforderung zur Senkung hätte bereits früher erfolgen müssen, damit der Zeitraum für die Übernahme der erhöhten Kosten auf 6 Monate ab Leistungsbeginn begrenzt werden konnte. Die überbezahlten Kosten sind in der Regel ab erfolgtem Aufforderungsschreiben für 6 Monate anzuerkennen. Erst nach Kenntnisnahme kann der Leis-

tungsberechtigte Maßnahmen zur Kostensenkung ergreifen. In der Akte ist nicht ersichtlich, dass der Leistungsberechtigte vorher in Kenntnis gesetzt wurde. Aufgrund der verspäteten Anhörung hätte daher eine Absenkung erst 6 Monate ab dem Datum des Anforderungsschreibens erfolgen können. Die durch die noch durchzuführende Berichtigung entstehenden finanziellen Auswirkungen sind evtl. über die Eigenschadenversicherung abzuwickeln.

Feststellungen 4

1. Es ist zu prüfen, ob noch ein Erstattungsanspruch beim Finanzamt besteht bzw. ob dieser bereits geltend gemacht wurde.
2. Die aufgrund der verspäteten Kostensenkungsaufforderung nach erfolgter Korrektur zu viel gezahlten Kosten der Unterkunft sind evtl. der Eigenschadenversicherung zu melden.

Stellungnahme der Verwaltung zu Ziff. 2:

Der Leistungsberechtigte hat im März 2014 erstmals wegen der Beantragung von SGB II-Leistungen vorgesprochen. Nachdem im Juli 2014 alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vollständig vorlagen, wurden mit Bescheid vom 10.07.2014 die SGB II-Leistungen für den Bewilligungszeitraum 01.03.2014 – 31.08.2014 festgesetzt und bewilligt.

Da die Unterkunftskosten nicht angemessen waren, wurde mit Schreiben gleichen Datums eine Anhörung zur Senkung der Unterkunftskosten vorgenommen. In diesem Schreiben wurde bereits die Senkung der Miete ab 1.9.2014 angekündigt.

Wie diesem Schreiben zu entnehmen ist, wurde der Leistungsberechtigte darauf hingewiesen, dass in der Regel längstens für 6 Monate die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden. Eine Fristsetzung von 6 Monaten ist hierbei nicht zwingend einzuhalten.

Der Leistungsberechtigte wurde mit diesem Schreiben ebenfalls davon in Kenntnis gesetzt, dass ab 1.9.2014 nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft von mtl. 230,00€ bei der Festsetzung seiner SGB II-Leistungen ab 1.9.2014 anerkannt werden. Hiergegen wurden vom Leistungsberechtigten keine Einwände erhoben.

Aufgrund des gestellten Fortzahlungsantrages vom 17.09.2014 wurden die Leistungen unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstmiete für die Zeit ab 1.9.2014 mit Bescheid vom 18.09.2014 festgesetzt.

Es wurden somit keine Kosten der Unterkunft zu viel gezahlt und es liegt kein Fall für die Eigenschadensversicherung vor. Eine Kostensenkungsaufforderung vor erstmaliger Bewilligung der SGB II-Leistungen ist aus Sicht der Fachamtes nicht rechtmäßig, da ein Antragsteller ansonsten möglicherweise Maßnahmen zur Kostensenkung (Umzug) ergreifen würde, obwohl es letztlich nicht zur Leistungsgewährung kommt. In diesen Fällen würde sich der SGB II-Träger Schadensersatzansprüchen aussetzen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Kostensenkung. Unangemessene Kosten sind gemäß § 22 SGB II in der Regel längstens für sechs Monate anzuerkennen. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Leistungsberechtigten von der Unangemessenheit der Unterkunftskosten, also idR mit Zugang der Kostensenkungsaufforderung².

Der Leistungsberechtigte erhielt mit Schreiben vom 10.07.2014 eine Anhörung zur Senkung der Unterkunftskosten. Die Senkung der überhöhten Kosten wurde bereits zwei Monate später ab dem 01.09.2014 angekündigt. Der Leistungsberechtigte hat dies akzeptiert. Daher wird die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

Dennoch weist die Rechnungsprüfung ausdrücklich darauf hin, dass zukünftig zu beachten ist, dass die 6-monatige Frist erst beginnt, wenn der Leistungsberechtigte von der Unangemessenheit der Unterkunftskosten Kenntnis erlangt. Eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft ist daher frühzeitig, evtl. schon bei Hilfebeginn zu fertigen, damit eine Verzögerung nicht zu unberechtigt erhöhten Leistungen für die Kosten der Unterkunft führt.

5. Az. 39008.5.48954

Die Leistungsempfängerin erhält im Anschluss an Arbeitslosengeld nach dem SGB III seit dem 01.06.2014 Leistungen nach dem SGB II. Es könnte aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit ein Anspruch auf Lohnsteuererstattung bestehen.

² Eichler: SGB II, Kommentar, 3. Auflage, zu § 22, Rn 130

Feststellung 5

Da ein möglicher Anspruch auf Lohnsteuererstattung bestehen könnte, ist zu ermitteln, ob ein Erstattungsanspruch beim Finanzamt bereits geltend gemacht wurde bzw. noch besteht.

6. Az. . 39008.5.41895

Der 30-jährige Leistungsempfänger erhält seit 01.07.2013 Leistungen nach dem SGB II. Vorher hat er Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen. Aufgrund seiner vorherigen Beschäftigung könnte ein Anspruch auf Lohnsteuererstattung bestehen.

Feststellung 6

Es ist zu ermitteln, ob noch ein Erstattungsanspruch beim Finanzamt besteht bzw. ob dieser bereits geltend gemacht wurde.

7. Az. . 39007.5.46565

Vom 01.02.2014 bis Januar 2015 hat der 29-jährige Leistungsempfänger Leistungen nach dem SGB II erhalten. Bis zum 22.11.2013 hat er Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen. Aufgrund seiner vorherigen Beschäftigung könnte ein Anspruch auf Lohnsteuererstattung bestehen.

Feststellung 7

Es könnte noch ein Erstattungsanspruch beim Finanzamt bestehen bzw. es ist zu ermitteln, ob dieser bereits geltend gemacht wurde.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Feststellungen 1 – 3, 5 – 7 und 4 Ziff. 1:

Die Leistungsberechtigten wurden zwischenzeitlich in den o.a. Einzelfällen aufgefordert einen Antrag auf Lohnsteuererstattung beim Finanzamt zu stellen und hierüber einen Nachweis vorzulegen. Sollte es zu einer Lohnsteuererstattung kommen, wird diese als Einkommen bei der Berechnung der zustehenden SGB II-Leistungen berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellungen sind ausgeräumt.